

Leitlinien für die „Mediation beim Güterichter“

bei dem Landgericht Itzehoe

- Geltung ab 6.02.2017 -

1. Beim Landgericht Itzehoe wird **seit Sommer 2005** gerichtliche Mediation angeboten und ab 1. Januar 2013 auf der Grundlage des am 26. Juli 2012 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ durch sog. Güterichter/innen¹ fortgeführt. Die im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Itzehoe bestimmten Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO können alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Vor dem Hintergrund der beachtlichen Erfolge des Angebots gerichtlicher Mediation wird der Schwerpunkt auf dem Angebot von Konfliktbeilegung mit der Methode der Mediation liegen. Daher wird die Kurzbezeichnung „**Mediation beim Güterichter**“ verwendet.

2. **Mediation** ist als eine von mehreren Formen der Konfliktbewältigung und -lösung (etwa neben der Schlichtung, dem schiedsgerichtlichen Verfahren, dem gerichtlichen Vergleich und dem gerichtlichen Urteilsspruch) wegen ihrer Erfolge in vielen, durchaus unterschiedlichen Bereichen zwischenmenschlicher Streitfälle anerkannt. Ihre Akzeptanz beruht vor allem darauf, dass sie zu Lösungen führt, die nahezu ausschließlich auf autonomen Entscheidungen der Streitenden selbst beruhen und die sich deshalb in besonderem Maße als befriedend und nachhaltig erweisen.

3. Zum Verständnis der Mediation durch den Güterichter ist - insbesondere in Abgrenzung zur Güteverhandlung vor dem entscheidungsbefugten Richter und zum richterlichen Vergleichsgespräch - auf folgende **Grundprinzipien** hinzuweisen:

a) Jede Mediation - auch vor dem Güterichter - setzt voraus, dass sich die

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Richter/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

streitenden Parteien einschließlich ihrer an der Mediation zu beteiligenden Prozessbevollmächtigten diesem Verfahren *freiwillig*, also ohne jeglichen Zwang und mit positiver Erwartungshaltung, stellen. Es darf zu keiner Zeit der Eindruck entstehen, dass die Bereitschaft zu einem Mediationsverfahren oder aber der Verlauf einer Mediation in irgendeiner Weise Einfluss auf den Fort- bzw. Ausgang des gerichtlichen Streitverfahrens hat. Daraus folgen zwei weitere Prinzipien:

- b) Die Mediationsverhandlung muss absolut *vertraulich* ablaufen; ein Inhaltsprotokoll wird nur auf übereinstimmenden Antrag aller Beteiligten aufgenommen (§ 159 Abs. 2 S. 2 ZPO). Äußerungen der Parteien im Mediationsverfahren dürfen also nicht Gegenstand des streitigen Verfahrens werden, soweit der Inhalt der Äußerungen nicht bereits einem größeren Kreis bekannt bzw. offenkundig ist. Dieses Offenbarungs- und Beweismittelverbot ist mit den Beteiligten anzusprechen und ggfs. schriftlich zu vereinbaren.
- c) Der Güterichter, der die Mediation durchführt, darf *in keiner Weise am streitigen Verfahren beteiligt* sein. Dies ist von Gesetzes wegen sichergestellt (§ 278 Abs. 5 S. 1 ZPO). Er darf also nicht Entscheider im streitigen Verfahren sein und soll nicht als Zeuge über den Inhalt der Mediationsverhandlung vernommen werden können. Dem Güterichter steht im Zivilprozess nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- d) Die Mediation bezweckt die Wiederaufnahme der durch die Konflikteskalation unterbrochenen Kommunikation der Parteien.

Anders als das streitige Verfahren orientiert sich die Mediation nicht an den geltend gemachten Rechtspositionen, sondern an den *Interessen der Beteiligten*. Der Gang des Verfahrens wird daher auch vorrangig durch diese bestimmt und nicht durch die Maßstäbe der staatlichen Rechtsordnung.

Gleichwohl ist es die Aufgabe des Güterichters bei der Durchführung der Mediation für einen *fairen Ablauf* zu sorgen und im Falle einer gütlichen Einigung für eine rechtsbeständige Fassung eines protokollierten Vergleichs.

- e) Ob eine anwaltliche Vertretung der Beteiligten in der Mediation beim Güterichter geboten ist, richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Verfahrensrechts. Die Rolle des Anwalts in der Mediation ist mehr die eines Begleiters, dem die (rechtliche) Beratung seines Mandanten bei dessen eigenverantwortlicher Erarbeitung einer Lösung obliegt.

4. Die Mediation beim Güterichter tritt **nicht in Konkurrenz** zu anderen außergerichtlichen Mediationsangeboten und zur anwaltlichen Tätigkeit. Sie beschränkt sich auf solche Fälle, in denen bereits eine sehr hohe Eskalationsstufe durch Erhebung einer Klage bzw. Einreichung einer Antragsschrift erreicht ist, „begleitet“ also nur das schon an- oder rechtshängige Verfahren, um es bestenfalls ohne zusätzliche Kosten zu einem raschen Abschluss zu bringen.

5. Als **mediationsgeeignet** sollen Streitigkeiten bereits dann angesehen werden, wenn sich beide Parteien diesem Verfahren freiwillig stellen. Denn so komplex und vielfältig Grund oder Anlass für zwischenmenschliche Konflikte sein können, können auch die Strategien zu deren Lösung sein. Daher kann grundsätzlich keine Streitigkeit nach ihrem Inhalt oder ihren Beteiligten von der Mediation beim Güterichter als ungeeignet ausgeschlossen werden.

Allerdings sind einer erfolgreichen Mediation in der Regel solche Streitigkeiten eher zugänglich, bei denen hinter dem vordergründig „juristisch“ geführten Rechtsstreit ein komplexeres Paket zwischenmenschlicher Zerstrittenheit aus psychologischen, soziologischen oder anderweitigen (auch ökonomischen) Gründen steht, die im Prozess allenfalls flüchtig angesprochen werden und in einem streitigen Gerichtsverfahren allgemein nicht „abgearbeitet“ werden können.

Jeder Prozessbeteiligte kann die Durchführung der Mediation beim Güterichter anregen. Es obliegt dem für das streitige Verfahren zuständigen Richter, darüber zu befinden, ob er ein Verfahren zur Mediation beim Güterichter abgibt.

6. Der Verfahrensablauf einer Mediation beim Güterichter stellt sich wie folgt dar:

- a) Das Verfahren vor dem Güterichter setzt eine Verweisung durch den zuständigen Zivilrichter voraus. Voraussetzung einer solchen Verweisung ist das Einverständnis der Parteien/Beteiligten, das von dem für das streitige Verfahren zuständigen Richter oder dem Koordinator der Mediationsabteilung eingeholt werden kann.
- b) Sind alle Beteiligten des Streitverfahrens mit der Durchführung einer Mediation beim Güterichter einverstanden, kann der für das streitige Verfahren zuständige Richter das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 251 ZPO) und das Verfahren an den Güterichter verweisen (§ 278 Abs. 5 S.1 ZPO).
- c) Über Prozesskostenhilfesuche sollte grundsätzlich vor der Verweisung an den Güterichter, spätestens vor der Durchführung des Mediationstermins, entschieden werden.
- d) Die Güterichter verteilen durch den Koordinator der Mediationsabteilung ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.
- e) Der Güterichter bestimmt nach Absprache mit allen Beteiligten kurzfristig einen Termin für die Mediation und führt die (im Regelfall nicht länger als zwei- bis vierstündige) Verhandlung durch. Die Verhandlung kann ggfls. in (einem) Folgetermin(en) fortgesetzt werden.
- f) Die Mediation kann durch Protokollierung eines gerichtlichen Vergleichs oder eine andersartige Erledigung (z. B. Klagerücknahme, beiderseitige Erledigungserklärung, Anerkenntnis, Verzicht u.ä.) beendet werden.

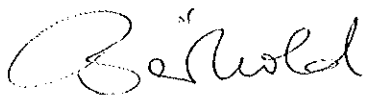
Führt die Mediation zu **keinem Ergebnis**, werden die Verfahrensakten an den für das streitige Verfahren zuständigen Richter zur Fortsetzung des Rechtsstreits zurückgeben.

- g) Mit Ausnahme der Protokollierung der Anwesenheit, der Vereinbarung der Vertraulichkeit und eines etwaig geschlossenen Vergleichs oder einer andersartigen Erledigung wird grundsätzlich kein weitergehendes Protokoll über den Gang und den Inhalt der Mediationsverhandlung erstellt. Dies gilt auch, wenn die Mediation zu keinem Ergebnis führt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Abstimmung und mit Einverständnis der Parteien/ Beteiligten möglich. Von den Parteien/ Beteiligten im Mediationsverfahren eingereichte Unterlagen werden nur im Einverständnis aller zur Akte genommen.
- h) Im Übrigen wird hinsichtlich des Ablaufs auf die Organisationsverfügung des Präsidenten des Landgerichts Itzehoe vom 20.12.2012 (Aktenzeichen: 370-120-SH) verwiesen.

Itzehoe, 06.02.2017

Mediationsabteilung des Landgerichts

Die Güterichter



Bärhold



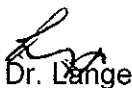
Emmermann



Dr. Flor



Krause



Dr. Lange



Dr. Lindgen



Mardorf



Schmidt



Wullweber